

GEMA

Urheberrechtspraxis

Annex Rundfunkbeitrag(GEZ)

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Basiswissen zum Urheberrecht

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Das Wort **Schöpfung**
beinhaltet auch den Gedanken an den
Fortschritt. Es muss **etwas Neues,**
bislang **nicht Bekanntes**
geschaffen werden. Auch die **kreative**
Neukombination bekannter
Elemente ist möglich.

Quelle:<http://www.musikgutachter.de/kontakt.php>

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

- * Herstellung von Vervielfältigungsstücken
(vorübergehend und/oder dauerhaft)**
- * Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur
wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen
(Bild- oder Tonträger) (unbegrenzt)**

Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

**Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des
Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr
zu bringen.**

Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Was ist öffentlich i.S.
des § 15 III UrhG?**

„ Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist “

„ NICHT – ÖFFENTLICHKEIT“ ???

Nicht öffentlich ?

*** Kreis nach außen individuell
abgegrenzt**

*** durch persönliche Beziehungen
untereinander oder zum Veranstalter**

**(= familiäre, freundschaftliche Beziehungen
oder sonstige Beziehungen mit starkem
Verbundenheitsgefühl**

BGH GRUR 1984,735 - Vollzugsanstalten)

**Das Urheberrecht ist
vererblich
(§ 28 UrhG)**

**Die Ausübung des Urheberrechts
kann einem Testamentsvollstrecker
übertragen werden**

Erlöschen des Urheberrechts

**70 Jahre nach dem
Tod des Urhebers
(§ 64 UrhG)**

Rechte des Urhebers bei Rechtsverletzungen (§ 97 UrhG)

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

Abmahnung vor Klage (§ 97 a UrhG)

Kappung der Anwaltskosten (§ 97 a II UrhG)

€ 100,00

**einfach gelagerter Fall
unerhebliche Rechtsverletzung**

GEMA

www.gema.de

Grundstruktur

*** GEMA = Verein**

*** organisiert nach Berufs- und Statusgruppen
(angeschlossene, ausserordentliche, ordentliche
Mitglieder)**

*** Erträge (2012 913,6 Mio €) gehen nach Abzug der
Aufwendungen (2012 129,1 Mio €) an Rechteinhaber
(ca. 40 % Mitglieder, 60 % an andere Berechtigte)**

*** 2010 Durchschnitt 58.000 € je ordentliches Mitglied**

**„ Die Binnenverteilung innerhalb der
Statusgruppen ist vertraulich“**

Macht die GEMA Gewinn ?

„Nach Abzug der Verwaltungskosten schüttet die GEMA alle Einnahmen an die in (64.000 - und ausländischen (2.000.000) Urheber aus, deren Rechte genutzt wurden. Die GEMA selbst macht dabei keinerlei Gewinn “

(Geschäftsbericht unter www.gema.de)

§ 13 b UrhWG

Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.**
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.**
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.**

Musik auf der Vereins-Homepage

(siehe auch: Gerd Nöther; Musik auf der Vereins-Homepage im Internet, download unter) Schutzrechte sind zu klären (ggf. GVL-Anfrage). Kein Urheberrechtsschutz besteht mehr, wenn der Urheber schon seit 70 Jahren tot ist oder die Einwilligung des Urhebers vorliegt. Das Werk ist dann „ gemeinfrei“. Das kann über /musikrecherche abgeprüft werden.

Musik ist ausnahmslos ab der 1. Sekunde vergütungspflichtig

Mitschnitte von Konzerten und CD- Einspielungen

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert abgegolten, (GEMA kann Auskunft verlangen über Umfang der produzierten CDs). Eigene Musik: Erstauflage bis zu 500 Tonträger wird von der GEMA auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Lizenzantrag über GEMA, Tel. 089-48003-800:

MP3 – Dateien von CD- Mitschnitt auf Homepage

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert und eine evtl. produzierte CD abgegolten.

Multimedia- Musik im Hintergrund

Musik steht im Hintergrund, wenn Sie zur Untermalung von Präsentationen, Firmen, Informationen u.a. genutzt wird. Auch hier besteht GEMA – Pflichtz. Die Vergütung reduziert sich um 50 %

Webradio

(Beispiel: www.andechs.de)

Webradio ist eine Musikübertragung im Internet, die vom Sender für die Empfänger in Form eines Programms zusammengestellt wird. Jeder Hörer hört zur bestimmten Zeit dasselbe (Beispiel: Glockenläuten und Gottesdienst im Kloster Andechs;).

Urheberrechte über GVL; Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, ; Tel. 030/48483-600. Mindestvergütung (Tarif Radio) beträgt € 30,00 / Monat zzgl. MwSt. Keine Mindestgebühr, wenn das Webradio nicht mehr als € 430,00 Einnahmen pro Monat erzielt werden und von nicht mehr als 2700 Hörern pro Monat gehört wird.

Podcasting

Podcast ist ein Angebot von redaktionell gestalteten Audiodateien (sog. Episoden); Beispiele unter ; im Internet, das vom Endverbraucher abonniert bzw. im Rahmen eines Einzelabrufs genutzt wird. Der „ User“ kann die Dateien vom Server des Veranstalters abrufen und auf seinem PC oder einem Wiedergabegerät (MP 3 Player) übertragen oder speichern. Hierzu gibt es noch keinen Tarif !!! GEMA vergibt aber an Podcast – Veranstalter schon Lizenzen. Informationen über

**Infos und Lizenzierung
über
GEMA-Lizenzshop**

<https://online.gema.de/lipo/portal>

**GEMA ab
1.4. 2013**

INFO/LINK:

www.gema.de

www.gemazahler.de

<http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/>

Im Wortlaut der GEMA (www.gema.de):

Die Tarifierpassung führt in der Folge bei nahezu allen Veranstaltungen mit geringen Raumgrößen und moderaten Eintrittsentgelten zu deutlichen Vergünstigungen. Für größere Veranstaltungen bringt die Tarifierpassung eine höhere Vergütung mit sich. Zu den Zielen der neuen Strategie gehören insbesondere die Ausgewogenheit der Tarifstrukturen sowie die Vereinfachung der Tariflandschaft. Beide Ziele werden mit der Neugestaltung der Tarifstruktur für Veranstaltungen mit Live-Musik oder mittels Tonträger ab 1.04.2013 umgesetzt.

**Was man jetzt schon
wissen muss...**

TIPPS für die Praxis

1.

**Zunächst gelten noch „ Rahmenverträge“ des
DCV oder DOSB bisher bis 31.12.2013
ungekündigt“ fort !**

2.

Künftig gibt es „ nur“ noch zwei Tarife

**Vergütungssätze U-V für Aufführungen mit
Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern**

**Vergütungssätze M-V für Unterhaltungs- und
Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit
Veranstaltungscharakter**

3.

Die „ neuen GEMA- Tarife ab 1.4.2013“ gelten neben den Rahmenverträgen. Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb machen, können hiervon betroffen sein

TIPP zur Risikovorsorge:

Rahmenvertrag und neue GEMA – Tarife abgleichen bei Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4.

**Im „Zweifel“ Veranstaltung schriftlich
schildern und an Dachverband und GEMA
(www.gema.de) zur Prüfung.**

INFO/LINK:

**GEMA-Tarifrechner
unter**

**[http://www.dehoga-
bundesverband.de/gema-2013/](http://www.dehoga-bundesverband.de/gema-2013/)**

Tarifstruktur

Die neuen Tarife verlaufen linear je 100qm Raumgröße und je Euro Eintrittsgeld:

Bis 100qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 22,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 44,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 66,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 88,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 2,00 Euro Eintritt: 110,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 22,00 Euro mehr

Bis 100qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 200qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 60,00 Euro

Bis 300qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 90,00 Euro

Bis 400qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 120,00 Euro

Bis 500qm bei bis zu 3,00 Euro Eintritt: 150,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 30,00 Euro mehr

Bis 100qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 10,00 Euro

Bis 200qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 20,00 Euro

Bis 300qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 30,00 Euro

Bis 400qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 40,00 Euro

Bis 500qm bei je weitere 1,00 Euro Eintritt: 50,00 Euro

Je weitere 100qm um weitere 10,00 Euro mehr

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 Euro Einführungsnachlässe.

Kontrollzuschlag

Amtsgericht Frankfurt am Main

Datum:

24.02.1998

AZ:

32 C 3108 / 97 - 40

Nach § 97 Abs. I, S. I UrhG ist der- Beklagte verpflichtet, der Klägerin Schadenersatz in Höhe der geltend gemachten Klagehauptforderung zu leisten. Es ist davon auszugehen, daß bei der Veranstaltung vom 14.6.1996 ausschließlich Musikwerke dargeboten wurden, bezüglich derer die Klägerin die Urheberrechte wahrnimmt.

Insoweit spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß der Klägerin als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechtswahrnehmung übertragen wurde (vgl. zuletzt BGH NJW 1986, 1247 und 1249).

Das Verhalten des Beklagten war für diese Rechtsverletzung ursächlich, weil es gerade ihm als Organisator und Geschäftsführer der Veranstalterin oblegen hätte, für die vorherige Einräumung der Nutzungsrechte zu sorgen. Der Beklagte hat insoweit auch schuldhaft gehandelt. Ihm ist jedenfalls Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB vorzuwerfen.

Wer sich in einer bestimmten Geschäftsbranche betätigt, muß sich daher vorab die erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Er kann den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausräumen, daß er sich auf fehlende Fachkenntnisse beruft. Nach allem ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.

GEMA aktuell
(www.gema.de)

Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne

08.11.2010 | Pressemitteilung, Tarife & Formulare

Traditionelles Liedgut wie St. Martins- oder auch Weihnachtslieder sind in der Regel urheberrechtlich nicht mehr geschützt. Das heißt für Veranstaltungen rund um Laternenzüge oder Weihnachtsfeiern, dass in diesen Fällen keine Lizenzen für die öffentliche Aufführung der Lieder erworben werden müssen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Komponisten, Textdichter oder Bearbeiter.

(www.gema.de)

Straßenfeste

BGH Urteil vom 27.10.2011 (AZ: I/ ZR 125/10)

GEMA kann Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf. Bei solchen Veranstaltungen sei es typisch, dass die Musik die gesamte Veranstaltung präge und die Gäste die Bühnenstandorte wechseln können.

LINK :<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2011&nr=57985&Blank=1>

Musiktherapeuten – keine GEMA- Pflicht

**„Somit fehlt es bereits an der für eine
"öffentliche" Musikwiedergabe im Sinne des
§ 15 UrhG erforderlichen "Mehrzahl von
Mitgliedern der Öffentlichkeit", für die die
Wiedergabe bestimmt ist. Somit besteht auch
keine Vergütungspflicht hinsichtlich
urheberrechtlicher Tantiemen.“**

**LINK:[http://www.konzert-der-
stille.de/home/blog/Artikel/unterliegen-musikthe.html?
no_cache=1](http://www.konzert-der-stille.de/home/blog/Artikel/unterliegen-musikthe.html?no_cache=1)**

Hintergrundmusik bei Ärzten etc.

Grundsätzlich **JA**, aber **NEIN**,

die Musikwiedergabe ausschließlich im Behandlungsbereich (zu dem der GEMA - Kontrolleur im allgemeinen ohnehin keinen Zugang haben wird),

- den ausschließlich dem Zahnarzt und seinen Mitarbeitern zugänglichen Bereichen,
- oder wenn in einem kleinen, räumlich vom Wartezimmer und den übrigen Praxisbereichen eindeutig abgegrenzten Rezeptionsbereich die Musikwiedergabe offenkundig für die Mitarbeiter an der Rezeption bestimmt stattfindet. (so auch Amtsgericht Saarbrücken mit Urteil vom 27.11.2002, Az.: 3C723/02)

Konzert im Schullandheim

<http://schullandheim.de/service/texte/gemaggeb.pdf>

Seniorenveranstaltungen

**StMAS GEMA 8.6.11.pdf - LandesSeniorenVertretung
Bayern**

lsvb.info/app/download/.../StMAS+GEMA+8.6.11.pdf

Liedvorträge im Kindergarten(GEMA)/ Weihnachtsfeier

Für die klassischen Weihnachtslieder dürfte die GEMA- Pflicht wie für die klassischen Opern usw. eigentlich nie bestanden haben. Bei neueren Stücken kann GEMA anfallen, auch wenn die Kinder selber singen

Hochzeit im Freien

Bei einer Hochzeit mit 80 Beteiligten - bestehend aus der Verwandtschaft und dem weiteren Freundeskreis -, d.h. bei welcher sich einige nicht kennen, ist ggf. Öffentlichkeit gegeben. Insofern besteht GEMA-Pflicht. So entschied das Amtsgericht München (Az.: 161 C 28978/00), dass eine Hochzeit mit Live-Band nur dann nicht öffentlich ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass ausnahmslos alle Hochzeitsgäste eine „persönliche Beziehung“ zu Bräutigam oder Braut hatten und „genau abzugrenzen“ sind. Wichtig hierbei ist, dass die Gästeliste auf Verwandte und Freunde eingeschränkt ist.

Urheberrechtsverletzungen im Internet

**Fälle aus der Praxis /
Rechtsprechung
(Quelle:www.rettet-das-internet.de)**

Zitate auf der Homepage:

**Herr M. S., Lehrer aus Bad Godesberg, bekam eine Abmahnung, weil er auf seiner Homepage seinen Schülern einige Zitate und Auszüge aus dem Werk Erich Kästners präsentierte. Abmahngebühr + Schadenersatz:
1200 Euro**

Quelle: MartinSchlu.de

Weiteres: Schockwellenreiter.de

Stadtpläne/Anfahrtswege:

Frau J. Y., Gesangslehrerin aus Berlin, bekam eine Abmahnung, weil sie auf ihrer Site zur Kennzeichnung des Anfahrtsweges einen kleinen Ausschnitt aus einem alten Gratis-Stadtplan verwendet hatte. Abmahngebühr: 800 Euro

Quelle: Daten liegen uns vor!

Ein Hintergrundbericht: Internetrecht-Rostock.de

KFZ-Domains (Patentrecht):

Über 6000 Domaininhaber bekamen in Deutschland eine Abmahnung, weil ihre Domain ein KFZ-Ortskürzel zwecks Kennzeichnung der Region (zB. "B" für Berlin) enthielt.

Kosten + Schadenersatz: 1.100 Euro

Quelle: [Netlaw.de](https://www.netlaw.de)

Impressumpflicht:

Herr M. S., Grafiker aus Dresden, bekam eine Abmahnung wegen unvollständigem Impressum auf seiner Homepage. Abmahngebühr: 580 Euro

**Quelle: [stern.de/internetrecht](https://www.stern.de/internetrecht)
Hintergrundinfos: [Gohlisch.de](https://www.gohlisch.de)**

Ebay-Annonce (Markenrecht):

Herr J. G. aus Neunkirchen hatte ein privat bei Ebay angebotenes Goldarmband als im "Cartier-Stil" beschrieben. Er bekam eine Abmahnung wegen missbräuchlicher Verwendung eines Markennamens, Streitwert 100.000 Euro, Abmahngebühr: 1200 Euro.

Quelle: [stern.de/internetrecht](https://www.stern.de/internetrecht)

Weitere Beispiele: [SWR.de](https://www.swr.de)

Domain verstößt gegen Markenrecht:

**Gleich Hunderte von Abmahnungen wurden von "T-Online" an die
Inhaber von Domains, die das markenrechtlich geschützte "T"
enthielten, versandt. Opfer waren u. a. T-Box, T-Stube, T-Onleine
usw. Streitwert jeweils 100 000 Euro Abmahngebühren:
über 1000 Euro
Quelle: Lestarte.com**

Weitere Quellen:

www.finanztip.de/recht/online/urheberrechte.htm

www.netlaw.de/urteile/index_urheberrecht.htm

www.internetrecht-rostock.de

GEZ

www.gez.de

GEZ ab 1.1. 2013

INFO/LINK:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Bürger

Ab 2013 gilt: eine Wohnung, ein Beitrag – unabhängig davon, wie viele Personen dort leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Der Rundfunkbeitrag bleibt stabil bei monatlich 17,98 Euro.

Wohnung ?

„Eine Wohnung - ein Beitrag“ – egal, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Das heißt: Familien, WGs und nichteheliche Lebensgemeinschaften zahlen künftig nur einen Beitrag – Mehrfachbelastungen entfallen.

Vereine ?

Einrichtungen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, wie zum Beispiel Schulen oder Hochschulen, Polizei, Feuerwehren oder Jugendheime, werden entlastet und zahlen maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte.

INFO/LINK:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/service/haeufige-fragen.shtml#>

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen

**Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden durch
den neuen Rundfunkbeitrag entlastet.**

**Ihr Beitrag ist auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte
begrenzt. Das sind monatlich 17,98 Euro.**

**Bei bis zu acht Beschäftigten pro Betriebsstätte ist nur ein Drittel des
Beitrags zu zahlen – pro Monat 5,99 Euro.**

**Der Beitrag deckt auch alle Kraftfahrzeuge ab, die auf den Verein oder
die Stiftung zugelassen sind.**

**Um von der Entlastung zu profitieren, müssen Vereine und Stiftungen
ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, zum Beispiel durch den Beleg der
Steuervergünstigung**

INFO/LINK:

Quelle: <http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen-des-gemeinwohls/>

PRAXISTIPP:

Freistellungsbescheid ggf. unaufgefordert vorlegen !!!

**Vielen
Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Ihr**

**Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
Tel. 06051/18979
ra-uffeln@t-online.de**